GEBR. DONHAUSER

Baustellenordnung

Gebr. Donhauser Bau GmbH & Co. KG

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Grundsatz
2. Geltungsbereich
3. Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten
4. Zutritt zur Baustelle und Registrierung
5. Unterweisung und Arbeitsaufnahme
6. Persönliche Schutzausrüstung
7. Baustellenverkehr, Anlieferungen und Parken
8. Ordnung und Sauberkeit
9. Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte
10. Krane, Hebezeuge und Lastentransport
11. Arbeiten mit Absturzgefahr, Öffnungen, Gerüste und Leitern
12. Baugruben, Gräben und Erdarbeiten
13. Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe
14. Abfälle und Umweltschutz
15. Brand- und Explosionsschutz
16. Erste Hilfe, Unfälle und Beinaheereignisse
17. Störungen, Mängel und unsichere Zustände
18. Arbeitszeiten, Lärm und Rücksichtnahme
19. Dokumentation und Nachweise
20. Montage-, Abbruch- und besondere Arbeiten
21. Schutz fremder Leistungen und Baustelleneigentum
22. Baustellenüberwachung
23. Verstöße und Baustellenverweis
24. Baustellenspezifische Ergänzungen
25. Schlussbestimmungen

1. Zweck und Grundsatz

Diese Baustellenordnung regelt das Verhalten auf Baustellen der Gebr. Donhauser Bau GmbH & Co. KG.

Ziel ist es, Unfälle, Gesundheitsgefahren, Umweltschäden, Sachschäden und Störungen im Bauablauf zu vermeiden. Alle Personen auf der Baustelle sind verpflichtet, umsichtig, rücksichtsvoll und sicherheitsgerecht zu handeln.

Die Baustellenordnung ersetzt nicht die gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und vertraglichen Verpflichtungen. Sie ergänzt diese durch verbindliche Regeln für die jeweilige Baustelle.

Die Baustellenordnung gilt zusammen mit den projektspezifischen Unterlagen, insbesondere:

- SiGe-Plan, soweit vorhanden
- Baustelleneinrichtungsplan
- Verkehrs- und Rettungswegeplan
- Notrufplan / Erste-Hilfe-Aushang
- Gefährdungsbeurteilungen
- Betriebsanweisungen
- projektspezifische Festlegungen der Bauleitung

2. Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt für alle Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten oder dort tätig werden, insbesondere für:

- Beschäftigte der Gebr. Donhauser Bau GmbH & Co. KG
- Nachunternehmer und deren Beschäftigte
- weitere Auftragnehmer und Lieferanten
- Planer, Bauherrenvertreter und sonstige Projektbeteiligte
- Besucherinnen und Besucher

Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die Baustellenordnung kennen, verstehen und einhalten.

Subunternehmen / Nachunternehmer haben ihre Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme über die Inhalte dieser Baustellenordnung, die projektspezifischen Gefährdungen sowie die festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Verantwortung zur Unterweisung nach ArbSchG, DGUV-Vorschriften, Gefahrstoffverordnung und weiteren einschlägigen Vorschriften bleibt beim jeweiligen Arbeitgeber.

3. Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten

Die zuständigen Ansprechpartner auf der Baustelle ergeben sich aus den projektspezifischen Unterlagen, insbesondere aus:

- Startgespräch / Baustellenauftakt
- Baustellenaushang
- SiGe-Plan
- Notrufplan
- Anfahrtsbeschreibung
- Vertragsunterlagen

Jedes Subunternehmen / jeder Nachunternehmer muss vor Arbeitsaufnahme eine verantwortliche Aufsichtsperson und bei Bedarf eine Vertretung benennen. Diese Person muss auf der Baustelle erreichbar sein und ist Ansprechpartner für Bauleitung, Polier und Koordination.

Ein Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson oder ihrer Vertretung ist der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

4. Zutritt zur Baustelle und Registrierung

Das Betreten der Baustelle ist nur über die vorgesehenen Zugänge zulässig.

Personen dürfen die Baustelle nur betreten, wenn sie dazu berechtigt sind und die erforderliche Einweisung erhalten haben. Besucher und nicht regelmäßig auf der Baustelle tätige Personen müssen sich vor Betreten der Baustelle bei der Bauleitung oder beim Polier anmelden.

Nicht angemeldete oder nicht berechtigte Personen können der Baustelle verwiesen werden.

Alle auf der Baustelle tätigen Unternehmen haben die Anwesenheit ihrer Beschäftigten gemäß den projektspezifischen Vorgaben zu erfassen. Soweit eine Anwesenheitsliste, digitale Registrierung oder ein anderes System vorgegeben ist, ist dieses täglich vor Arbeitsaufnahme zu nutzen.

5. Unterweisung und Arbeitsaufnahme

Vor Arbeitsaufnahme müssen alle Beschäftigten durch ihren Arbeitgeber unterwiesen sein. Die Unterweisung muss die allgemeinen und die projektspezifischen Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln umfassen.

Die Unterweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache erfolgen.

Zusätzlich erfolgt für Mitarbeitende von Subunternehmen eine baustellenbezogene Einweisung in die für ihren Arbeitsbereich relevanten Gefahren und Schutzmaßnahmen. Die Einweisung umfasst insbesondere Zutritt, Zufahrt und Parken, Anmeldung, PSA-Pflicht, Verhalten im Notfall, Gefahrenstellen, Fahrordnung, Brandschutz, Ordnung und Sauberkeit, Maschinen und Werkzeuge, Umweltschutz, Verhalten bei Unfällen sowie Verhalten bei Heißarbeiten.

Die Einweisung ersetzt nicht die Arbeitgeberpflicht des Subunternehmens zur Unterweisung der eigenen Beschäftigten. Die verantwortliche Aufsichtsperson oder ihre Vertretung verpflichtet sich, das eingesetzte Personal vor Beginn der Arbeiten und danach regelmäßig eigenverantwortlich zu unterweisen.

Nachweise über Unterweisungen, Einweisungen, Qualifikationen, Beauftragungen und erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge sind auf Anforderung der Bauleitung vorzulegen.

Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn:

- die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen,
- die Beschäftigten unterwiesen und, soweit erforderlich, baustellenbezogen eingewiesen sind,
- die notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt sind,
- die erforderliche persönliche Schutzausrüstung vorhanden ist,
- die verantwortliche Aufsichtsperson des Subunternehmens / Nachunternehmers benannt ist.

6. Persönliche Schutzausrüstung

Auf der Baustelle ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Als Mindeststandard gilt auf allen Baustellen:

- Sicherheitsschuhe mindestens S3
- Warnschutzkleidung, mindestens in Form einer Warnweste
- Schutzhelm, soweit durch Bauphase, Baustellenbereich oder Bauleitung festgelegt
- weitere PSA entsprechend Tätigkeit und Gefährdung. Diese können sein (Auswahl):

  - Schutzbrille
  - Gehörschutz
  - Schutzhandschuhe
  - Atemschutz
  - Schnittschutz
  - PSA gegen Absturz / PSAgA
  - Wetterschutzkleidung
  - knieschonende Ausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist vom jeweiligen Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten sind im richtigen Gebrauch zu unterweisen.

Beschädigte, ungeeignete oder fehlende PSA ist unverzüglich zu ersetzen. Arbeiten ohne erforderliche PSA sind nicht zulässig.

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung.

7. Baustellenverkehr, Anlieferungen und Parken

Auf der Baustelle dürfen nur die freigegebenen Verkehrswege, Zufahrten und Lagerflächen genutzt werden.

Anlieferungen, Transporte, Großgeräte, Krane, Betonpumpen und sonstige besondere Einsätze sind rechtzeitig mit der Bauleitung abzustimmen. Die projektspezifischen Vorgaben zur Anlieferung sind einzuhalten.

Fahrzeuge dürfen nur in freigegebenen Bereichen fahren, halten oder abgestellt werden. Das Parken auf dem Baustellengelände ist grundsätzlich nicht zulässig, sofern keine ausdrückliche Freigabe durch die Bauleitung erfolgt.

Rettungswege, Feuerwehrzufahrten, Verkehrswege und Arbeitsbereiche sind jederzeit freizuhalten.

Beim Rückwärtsfahren, Rangieren und Arbeiten mit eingeschränkter Sicht sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Wenn erforderlich, ist ein Einweiser einzusetzen.

Personen dürfen sich nicht im Gefahrenbereich von Fahrzeugen, Maschinen, schwenkenden Geräten oder schwebenden Lasten aufhalten.

8. Ordnung und Sauberkeit

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitsbereich täglich in einem sicheren und ordentlichen Zustand zu halten.

Arbeitsplätze, Verkehrswege, Rettungswege, Treppen, Zugänge, Gerüste und Lagerflächen sind freizuhalten.

Stolperstellen, herumliegende Kabel, Schläuche, Verpackungen, Materialreste und Abfälle sind zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen.

Arbeitsbereiche sind spätestens zum Arbeitsende aufzuräumen. Die Bauleitung kann bei Verstößen die Reinigung oder Entsorgung veranlassen. Entstehende Kosten können dem Verursacher weiterbelastet werden.

9. Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte

Es dürfen nur geeignete, sichere und geprüfte Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte eingesetzt werden.

Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Bedienung darf nur durch geeignete, unterwiesene und soweit erforderlich beauftragte Personen erfolgen.

Defekte Maschinen, Geräte, elektrische Leitungen, Werkzeuge oder Schutzeinrichtungen dürfen nicht weiterverwendet werden. Sie sind außer Betrieb zu nehmen, zu kennzeichnen und der verantwortlichen Person zu melden.

Elektrische Betriebsmittel müssen für den Baustelleneinsatz geeignet sein. Sie dürfen nur an zugelassene Baustromverteiler und geeignete Anschlüsse angeschlossen werden.

Kabel und Leitungen sind so zu verlegen, dass sie gegen Beschädigung geschützt sind und keine Stolperstellen entstehen.

Elektrische Betriebsmittel, Ladegeräte und Akkus dürfen nur bestimmungsgemäß und in ordnungsgemäßem Zustand verwendet werden. Beschädigte oder auffällige Akkus, Ladegeräte, Maschinen, Geräte und Leitungen dürfen nicht weiterverwendet werden. Sie sind außer Betrieb zu nehmen, gegen weitere Nutzung zu sichern und der verantwortlichen Person zu melden.

10. Krane, Hebezeuge und Lastentransport

Kranarbeiten, Hebevorgänge und Lastentransporte sind so zu planen und auszuführen, dass Personen nicht gefährdet werden.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

Lasten sind sicher anzuschlagen. Anschlagmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie geeignet, geprüft und unbeschädigt sind.

Kran- und Schwenkbereiche sind zu beachten und bei Bedarf abzusperren.

Kranführer, Anschläger und Einweiser müssen geeignet, unterwiesen und soweit erforderlich beauftragt sein.

Besondere Hebevorgänge sind mit der Bauleitung abzustimmen.

11. Arbeiten mit Absturzgefahr, Öffnungen, Gerüste und Leitern

Arbeiten mit Absturzgefahr dürfen nur durchgeführt werden, wenn geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt sind.

Absturzkanten, Deckenöffnungen, Schächte, Treppenöffnungen und sonstige Gefahrenstellen sind wirksam zu sichern.

Sicherheitseinrichtungen, Absperrungen und Abdeckungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verändert werden. Müssen Sicherungen arbeitsbedingt vorübergehend entfernt werden, sind gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu treffen. Nach Abschluss der Arbeiten oder bei Arbeitsunterbrechung sind die Sicherungen unverzüglich wiederherzustellen.

Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn sie freigegeben sind und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur durch dazu befugte Personen vorgenommen werden.

Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Leitern sind nur bestimmungsgemäß und nur für geeignete kurzzeitige Arbeiten zu verwenden. Sie müssen standsicher aufgestellt und gegen Wegrutschen gesichert sein.

12. Baugruben, Gräben und Erdarbeiten

Baugruben, Gräben und offene Erdarbeiten sind gegen Absturz, Verschüttung und unbefugtes Betreten zu sichern.

Böschungen, Verbaue, Zugänge und Übergänge müssen standsicher und sicher benutzbar sein.

Aushubmaterial, Maschinen und Lasten dürfen nur mit ausreichendem Abstand zur Grabenkante abgestellt werden.

Vor Erdarbeiten sind vorhandene Leitungen, Kanäle und sonstige Einbauten zu berücksichtigen. Beschädigungen oder Verdachtsfälle sind sofort der Bauleitung zu melden.

13. Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Kennzeichnungen und Herstellerangaben zu beachten.

Gefahrstoffe dürfen nur in geeigneten, gekennzeichneten Gebinden gelagert und verwendet werden. Die Lagerung in Fluchtwegen, Rettungswegen, Pausenbereichen, Sanitärbereichen oder Verkehrswegen ist nicht zulässig.

Mengen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Gefahrstoffe, Kraftstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Boden, Gewässer, Kanalisation oder Baustellenabläufe gelangen.

Verschüttete Stoffe sind sofort aufzunehmen. Geeignete Bindemittel sind bereitzuhalten, soweit mit entsprechenden Stoffen gearbeitet wird.

Gefahrstoffunterlagen sind der Bauleitung auf Anforderung vorzulegen.

14. Abfälle und Umweltschutz

Abfälle sind durch den jeweiligen Verursacher ordnungsgemäß zu sammeln, zu trennen und zu entsorgen.

Arbeitsbereiche sind täglich von Abfällen, Verpackungen und Materialresten zu reinigen.

Gefährliche Abfälle, kontaminierte Materialien, Ölbindemittel, Spraydosen, Batterien, Akkus und vergleichbare Abfälle sind getrennt und entsprechend den Vorgaben zu entsorgen.

Das Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle ist verboten.

Wasser und Energie sind sparsam zu verwenden. Verunreinigte Wässer, Farb-, Putz-, Gips-, Beton- oder Mörtelreste dürfen nicht in Waschbecken, Bodenabläufe, Kanäle oder Gewässer eingeleitet werden.

15. Brand- und Explosionsschutz

Brandlasten sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Flucht- und Rettungswege, Treppenräume, Zugänge, Feuerwehrzufahrten und Löschmittel sind freizuhalten.

Rauchen ist nur in ausdrücklich freigegebenen Bereichen zulässig. In Gebäuden, Ausbauphasen, Lagerbereichen, Gefahrstoffbereichen und gekennzeichneten Bereichen gilt Rauchverbot.

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Trennschleif- und sonstige feuergefährliche Arbeiten dürfen in brandgefährdeten Bereichen nur nach Freigabe durch die Bauleitung durchgeführt werden. Wenn erforderlich, ist ein Erlaubnisschein für Heißarbeiten einzuholen.

Geeignete Löschmittel, insbesondere Feuerlöscher, sind bei feuergefährlichen Arbeiten in Eigenverantwortung am Arbeitsplatz bereitzuhalten. Brennbare Stoffe sind zu entfernen oder wirksam zu schützen.

Nach Abschluss feuergefährlicher Arbeiten ist der Arbeitsbereich zu kontrollieren. Wenn erforderlich, ist eine Brandwache sicherzustellen.

Akkus und Ladegeräte

Akkus, insbesondere Lithium-Ionen-Akkus, sind vor mechanischer Beschädigung, Hitze, Nässe und Kurzschluss zu schützen. Sie dürfen nur mit geeigneten Ladegeräten geladen werden.

Beschädigte, verformte, aufgeblähte, ausgelaufene, heiße oder auffällig riechende Akkus dürfen nicht weiterverwendet werden. Sie sind gegen weitere Nutzung zu sichern und der Bauleitung zu melden.

Das Laden von Akkus in Flucht- und Rettungswegen, Treppenräumen, in unmittelbarer Nähe brennbarer Materialien sowie in Gefahrstofflagern ist nicht zulässig.

Das unbeaufsichtigte Laden, insbesondere über Nacht, ist nur zulässig, wenn geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

16. Erste Hilfe, Unfälle und Beinaheereignisse

Erste-Hilfe-Einrichtungen, Notrufnummern, Rettungspunkte und Ansprechpartner werden durch Aushang oder projektspezifische Unterlagen bekannt gemacht.

Jeder Arbeitgeber hat die erforderliche Anzahl an Ersthelfern sicherzustellen, der Bauleitung auf Anforderung zu benennen und für seine Beschäftigten geeignetes Erste-Hilfe-Material in Eigenverantwortung vorzuhalten.

Bei Unfällen ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und, soweit erforderlich, der Notruf abzusetzen.

Jeder Unfall ist unverzüglich dem eigenen Vorgesetzten und der Bauleitung / dem Polier zu melden. Dies gilt auch für Beinaheunfälle, gefährliche Situationen, Sachschäden und Umweltereignisse.

Unfälle und relevante Ereignisse sind zu dokumentieren.

17. Störungen, Mängel und unsichere Zustände

Unsichere Zustände, Mängel, beschädigte Sicherheitseinrichtungen, defekte Arbeitsmittel, Beinaheunfälle und gefährliche Situationen sind unverzüglich zu melden.

Akute Gefahren sind sofort abzusichern. Arbeiten dürfen nicht fortgesetzt werden, wenn dadurch Personen, Umwelt oder Sachwerte gefährdet werden.

Die Bauleitung ist berechtigt, Arbeiten zu unterbrechen, wenn Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzanforderungen nicht eingehalten werden.

18. Arbeitszeiten, Lärm und Rücksichtnahme

Die zulässigen Arbeitszeiten richten sich nach den Vorgaben des Bauvorhabens, der Kommune, des Bauherrn und der Bauleitung.

Lärmintensive Arbeiten sind nach Möglichkeit abzustimmen und auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Nachbarschaft, Anwohner, Verkehrsteilnehmer und andere Projektbeteiligte sind zu berücksichtigen.

Staub, Lärm, Erschütterungen, Verschmutzungen und Verkehrsbehinderungen sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

19. Dokumentation und Nachweise

Jedes Subunternehmen / jeder Nachunternehmer hat die für seine Arbeiten erforderlichen Nachweise bereitzuhalten und der Bauleitung auf Anforderung vorzulegen. Dazu gehören insbesondere:

- Gefährdungsbeurteilungen
- Betriebsanweisungen
- Unterweisungsnachweise
- Einweisungsnachweise für Mitarbeitende von Subunternehmen
- Prüfprotokolle
- Qualifikationsnachweise
- Beauftragungen
- Montage- und Abbruchanweisungen
- Aufbau- und Verwendungsanleitungen
- Nachweise zu Gefahrstoffen
- erforderliche arbeitsmedizinische Nachweise

Die von Donhauser geforderten Unterlagen, Einweisungsnachweise und Bescheinigungen sind fristgerecht vorzulegen und bei Ablauf der Gültigkeit rechtzeitig zu erneuern.

20. Montage-, Abbruch- und besondere Arbeiten

Für Montage-, Abbruch-, Rückbau- und andere besonders gefährliche Arbeiten sind vor Beginn geeignete Arbeitsverfahren und Schutzmaßnahmen festzulegen.

Erforderliche Montage-, Abbruch- oder Arbeitsanweisungen sind der Bauleitung oder Koordination vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Arbeiten mit besonderen Gefährdungen dürfen erst beginnen, wenn die Schutzmaßnahmen abgestimmt und umgesetzt sind.

21. Schutz fremder Leistungen und Baustelleneigentum

Jeder Auftragnehmer hat seine eigenen Leistungen und Materialien zu schützen.

Gleichzeitig ist auf die Leistungen, Materialien und Einrichtungen anderer Projektbeteiligter Rücksicht zu nehmen.

Beschädigungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden.

Die unbefugte Nutzung fremder Arbeitsmittel, Materialien oder Einrichtungen ist nicht zulässig.

22. Baustellenüberwachung

Baustellen können aus Sicherheits-, Dokumentations- oder Schutzgründen überwacht werden. Dies kann auch durch Kameras oder Webcams erfolgen, sofern dies projektspezifisch vorgesehen und bekannt gemacht ist.

Die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

23. Verstöße und Baustellenverweis

Die Baustellenordnung ist verbindlich einzuhalten.

Personen, die gegen gesetzliche, behördliche, berufsgenossenschaftliche, vertragliche oder baustellenspezifische Vorgaben verstoßen, können von der Baustelle verwiesen werden.

Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann die Bauleitung verlangen, dass die betreffende Person durch geeignetes Personal ersetzt wird.

Kosten, Schäden oder Verzögerungen, die durch Verstöße gegen diese Baustellenordnung entstehen, können dem Verursacher belastet werden.

24. Baustellenspezifische Ergänzungen

Gegebenenfalls ergänzende und über die in dieser Baustellenordnung beschriebenen Regelungen hinausgehende Vorgaben sind im Fall von Nachunternehmen der Anlage 1 des Verhandlungsprotokolls und bei Materiallieferungen dem Zusatzblatt „Anlieferhinweis“ zu entnehmen. Die dort getroffenen Festlegungen sind verbindlich und verpflichtend einzuhalten.

25. Schlussbestimmungen

Die Baustellenordnung ist Bestandteil der vertraglichen Regelungen mit den Subunternehmen / Nachunternehmern und gilt für alle auf der Baustelle tätigen Personen.

Sie wird durch projektspezifische Regelungen ergänzt. Bei Widersprüchen gelten die strengeren Anforderungen.

Die jeweils aktuelle Fassung der Baustellenordnung ist zu beachten.

Ersteller	Freigeber	Datum der Freigabe	Verteiler
Bernhard Plank	Claudia Donhauser	13.05.2026	extern
-			